

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde  
Jandelsbrunn**

**(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 05.12.2001  
zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2005

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und  
Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Jandelsbrunn folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL  
Einzelne Gebühren**

**§ 4 Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht pro Grabstätte und Jahr beträgt für
- a) eine Einzelgrabstätte 13 Euro
  - b) eine Familiengrabstätte 26 Euro
  - c) für ein Doppelgrab 52 Euro
  - d) eine Urnenreihengrabstätte 10 Euro
  - e) eine Grabgebühr für ein Priestergrab wird nicht erhoben.

- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) *Beim erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechtes ist die Gebühr für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.*
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts der Absätze 1 und 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) *Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes – nach Ablauf der Ruhefrist – wird für jeweils fünf Jahre in Rechnung gestellt.*
- (6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.
- (7) *Bei vorzeitigem Widerruf des Grabnutzungsrechtes aus dringenden Gründen des Gemeinwohls wird der Gebührenanteil für volle Monate der Restdauer zurückerstattet.*

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- |   |  |                     |
|---|--|---------------------|
| (1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche beträgt   |  |                     |
| a)  | bei Kindern bis zu 5 Jahren                                | 30 Euro,            |
| b)  | bei Personen ab 5 Jahren                                   | 50 Euro.            |
| (2) Die Gebühr für die Einsargung einer Leiche beträgt  |  |                     |
| a)  | bei Kindern bis 5 Jahren                                   | 15 Euro,            |
| b)  | bei Personen ab 5 Jahren                                   | 30 Euro.            |
| (3) Die Gebühr für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus durch die Leichenträger bei Überführung beträgt                |  |                     |
| a)  | bei Kindern bis 5 Jahren und für Urnen je                  | 15 Euro,            |
| b)  | bei Personen ab 5 Jahren je                                | 20 Euro, je Träger. |
| (4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt  |  |                     |
| a)  | bei Kindern bis 5 Jahren, sowie für Urnen                  | 87 Euro,            |
| b)  | bei Personen ab 5 Jahren                                   | 105 Euro.           |
| (5) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt   |  |                     |
| a)  | bei Kindern bis 5 Jahren und für Urnen je                  | 15 Euro,            |
| b)  | bei Personen ab 5 Jahren                                   | 20 Euro, je Träger. |
| (6) Die Gebühr für die Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte                          |  |                     |
| a)  | für Kinder bis 5 Jahren und für Urnen                      | 130 Euro,           |
| b)  | für Einzel- oder Familiengräber<br>(Personen über 5 Jahre) | 350 Euro,           |
| c)  | für Tieferlegung einer Grabstätte                          | 66 Euro.            |
| (7) Die nachträgliche Tieferlegung einer Leiche gilt als Exhumierung i.S.d. § 6 Abs. 1; es fallen die dort genannten Gebühren an. |  |                     |

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- |  |   |           |
|--|---|-----------|
| (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne innerhalb des Friedhofs beträgt         |   |           |
| a)   | während der Ruhefrist   | 500 Euro, |
| b)   | nach Ablauf der Ruhefrist   | 250 Euro, |
| c)   | für eine Urne   | 130 Euro, |
| d)   | zusätzlich fallen die Gebühren gem. § 5 Abs. 6 an für die Wiederbestattung. |           |
| (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt |   |           |
| a)   | während der Ruhefrist   | 500 Euro  |

- b) nach Ablauf der Ruhefrist 250 Euro,
- c) für Urnen 130 Euro.

(3) Für Leichenöffnungen werden folgende Gebühren erhoben

- a) Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus 150 Euro,
- b) Leichenwärter je angefangene Stunde 25 Euro,
- c) Leichenwärter-Gehilfe je angefangene Stunde 20 Euro,
- d) Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde 15 Euro.

(4) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 15 Euro.

(5) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens oder gewerbl. Betriebes gem. § 7 Abs. 1 Friedhof-Satzung beträgt 40 Euro.

(6) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt 60 Euro.

(7) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen, Erlaubnisse und Ausnahmen von der Friedhofsatzung beträgt 25 Euro.

(8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.